

## § 8 Deliktische Haftung des Account-Inhabers

Die rechtsgeschäftliche Haftung steht im Mittelpunkt dieser Untersuchung. 726 Die deliktische Haftung für den Missbrauch der Zugangsdaten im Internet soll jedoch ebenfalls kurz beleuchtet werden. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass die Wertungen der deliktischen Haftung auf die rechtsgeschäftliche Haftung zu übertragen sei.<sup>1</sup> Um diese Meinung angemessen würdigen zu können, ist die Untersuchung der zu übertragenden Grundsätze erforderlich. Andererseits stellt sich die Frage, ob ein Vergleich der rechtsgeschäftlichen mit der deliktischen Haftung gewinnbringend ist. Bei einer Vergleichbarkeit der Haftungsgründe könnten die Wertungen der beiden Bereiche aneinander angepasst werden.

Bei der deliktischen Haftung des Account-Inhabers für den Missbrauch 727 der Zugangsdaten ist insbesondere die „Halzband“-Entscheidung<sup>2</sup> des *BGH* relevant, bei dem der Missbrauch ohne die Weitergabe der Zugangsdaten stattfand. Den Entscheidungen „Halzband“ sowie „VIP-Bareinrichtung“<sup>3</sup> des *BGH* liegen gleiche Sachverhaltskonstellationen zu Grunde, die jedoch rechtlich einmal die Frage der deliktischen Haftung und ein anderes Mal die Frage der rechtsgeschäftlichen Haftung aufwerfen. Bei beiden Fällen nutzte der eine Lebenspartner die schlecht gesicherten Zugangsdaten des anderen Lebenspartners, um Waren bei einer eBay-Auktion zu versteigern. Nachfolgend soll daher das in der Halzband-Entscheidung entwickelte Haftungsmodell vorgestellt und untersucht werden.

### I. Eigener Zurechnungstatbestand

Der Account-Inhaber müsse bei unzureichender Sicherung der Zugangsdaten zum Benutzerkonto auf einer Internetseite für einen darüber erfolgten Missbrauch haften.<sup>4</sup> Dabei handele es sich um einen selbstständigen Zurechnungstatbestand, wobei der Account-Inhaber sich so behandeln lassen

---

1 Oben Rn. 388.

2 *BGH*, Urteil v. 11. 3. 2009, I ZR 114/06 (Halzband) – BGHZ 180, 134.

3 *BGH*, Urteil v. 11. 5. 2011, VIII ZR 289/09 (VIP-Bareinrichtung) – BGHZ 189, 346.

4 *BGH*, Urteil v. 11. 3. 2009, I ZR 114/06 (Halzband) – BGHZ 180, 134, Rn. 16.

muss, als habe er selbst gehandelt.<sup>5</sup> Die Pflicht zur Sicherung bestehe nicht, weil mit der Erstellung des Accounts eine erhöhte Gefahr für Rechtsverletzungen geschaffen werde.<sup>6</sup> Vielmehr könne sich jeder selbst einen eigenen Account anlegen, um damit Rechtsverletzungen zu begehen. Der Grund für die Haftung bestehe vielmehr in der erhöhten Gefahr, dass der Handelnde bei Benutzerkonten im Internet nicht identifiziert werden kann.<sup>7</sup>

729 Diese Haftung des Account-Inhabers setze kein Verschulden voraus.<sup>8</sup> Entgegen einer in der Rechtsprechung verbreiteten Ansicht<sup>9</sup> sei die deliktische Haftung für den Missbrauch von Zugangsdaten im Internet nicht über die Störerhaftung zu lösen.<sup>10</sup> Auf eine Verletzung von Prüfpflichten komme es somit nicht an.<sup>11</sup> Der Grund für diesen neuen Zurechnungstatbestand sei darin zu sehen, dass die Privilegierung der Störerhaftung, erst nach Hinweis auf Unterlassen zu haften, dadurch umgangen wird.<sup>12</sup> Eine Haftung komme bereits beim ersten Missbrauchsfall in Betracht.<sup>13</sup> In der Literatur vertreten vereinzelte Stimmen einschränkend, dass eine Haftung im engen Familienkreis erst nach positiver Kenntnis von Verstößen ausgelöst werde.<sup>14</sup>

730 Bei dieser Haftung handelt es sich nicht um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung mit der Rechtsfolge des Schadensersatzes.<sup>15</sup> Für eine Schadensersatzhaftung bedarf es eines Verschuldensvorwurfs an den Account-Inhaber, dass er mit dem späteren Missbrauch rechnen musste.<sup>16</sup> Somit handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Beseitigungshaftung, die bei Vorliegen von Verschulden zum Schadensersatz führen kann. Diese differenzierte und neuartige Konstruktion wird teilweise als „delik-

---

5 *BGH*, Urteil v. 11. 3. 2009, I ZR 114/06 (Halzbard) – BGHZ 180, 134, Rn. 16.

6 Ebd., Rn. 18.

7 Ebd., Rn. 18. Zustimmend *Beyerlein*, *EWiR* 2009, 453, 454; *Härtig*<sup>4</sup>, Rn. 2250.

8 *BGH*, Urteil v. 11. 3. 2009, I ZR 114/06 (Halzbard) – BGHZ 180, 134, Rn. 20.

9 *OLG Frankfurt*, Beschluss v. 13. 6. 2005, 6 W 20/05 – CR 2005, 655; Urteil v. 16. 5. 2006, 11 U 45/05, Rn. 19; *OLG Stuttgart*, Beschluss v. 16. 4. 2007, 2 W 71/06 – NJW-RR 2008, 199, 200; *LG Bonn*, Urteil v. 7. 12. 2004, 11 O 48/04 – WRP 2005, 640, 641; *LG Köln*, Urteil v. 18. 10. 2006, 28 O 364/06 – MMR 2007, 337, 338; *AG München*, Urteil v. 24. 4. 2007, 161 C 24310/05 – CR 2007, 816, 816.

10 *BGH*, Urteil v. 11. 3. 2009, I ZR 114/06 (Halzbard) – BGHZ 180, 134, Rn. 10.

11 Ebd., Rn. 20.

12 *Rössel*, CR 2009, 453, 454.

13 *BGH*, Urteil v. 11. 3. 2009, I ZR 114/06 (Halzbard) – BGHZ 180, 134, Rn. 20.

14 *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 8.

15 *Rössel*, CR 2009, 453, 454.

16 *BGH*, Urteil v. 11. 3. 2009, I ZR 114/06 (Halzbard) – BGHZ 180, 134, Rn. 20.

tische Rechtsscheinhaftung“ bezeichnet.<sup>17</sup> Diese Bezeichnung ist jedoch unglücklich gewählt. Bei der rechtsgeschäftlichen Rechtsscheinhaftung ist eine Disposition im Vertrauen auf den Rechtsschein Voraussetzung.<sup>18</sup> Bei einer deliktischen Haftung kommt es darauf jedoch nicht an, weil der Geschädigte sich nicht im Vertrauen auf den Rechtsschein den Täter der Verletzungshandlung aussucht.<sup>19</sup>

## *II. Keine überzeugende dogmatische Begründung und Begründbarkeit*

Problematisch an dieser Haftungskonstruktion ist, dass der *BGH* sie weder begründet noch herleitet,<sup>20</sup> sondern vielmehr deren Bestehen und Voraussetzungen postuliert. Zahlreiche Einzelaspekte bei den Voraussetzungen erscheinen dogmatisch unstimmig. Ferner erscheint die gesamte Konstruktion dogmatisch fragwürdig. Auf beide Probleme soll nachfolgend eingegangen werden.

731

### *1. Fehlender Schutzzweckzusammenhang*

Zunächst ist gegen die Haftung einzubringen, dass der Schutzzweckzusammenhang nicht gegeben ist.<sup>21</sup> Bei der Bestimmung des Haftungsumfangs muss der Schutzzweck der haftungsbegründenden Norm berücksichtigt werden. Eine Haftung für einen bestimmten Schaden kommt nur in Betracht, wenn die Norm den Schutzzweck hat, gerade diesen Schaden zu verhindern.<sup>22</sup> Haftungsgrund für die Inanspruchnahme des Account-Inhabers ist die Möglichkeit der Identitätsverwirrung.<sup>23</sup> Dogmatisch konsequent wäre somit die Erfassung derjenigen Kosten, die durch die Identitätsverwirrung und Aufklärung der Tatsache, wer gehandelt hat, notwendig sind.<sup>24</sup>

732

Bei der Erweiterung des Haftungsgrunds wären entsprechende Schäden vom Schutzzweck erfasst. Daher richtet sich andere Kritik nicht gegen den

733

17 Rössel, CR 2009, 453, 454; dagegen Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 6.

18 Oben Rn. 254.

19 Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 7.

20 Volkmann, K&R 2010, 368, 373; v. Ungern-Sternberg, GRUR 2010, 386, 392.

21 Rössel, CR 2009, 453, 454.

22 Oetker, in: MüKo-BGB<sup>6</sup>, § 249 Rn. 124 m.w.N.

23 BGH, Urteil v. 11.3.2009, I ZR 114/06 (Halzbänd) – BGHZ 180, 134, Rn. 18.

24 Dazu auch Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 7.

fehlenden Schutzzweckzusammenhang, sondern gegen die unvollständige Herausarbeitung des Haftungsgrunds. Die Identitätsverwirrung allein könnte nicht Grund für die Haftung sein.<sup>25</sup> Auf Seiten des klagenden Rechteinhabers solle es nicht auf eine mögliche Kenntnis bezüglich des tatsächlich Handelnden ankommen.<sup>26</sup> Somit solle bei diesem neuen Zurechnungstatbestand eine Haftung zwar durch die Identitätsverwirrung begründet sein, eine Identitätsverwirrung müsse jedoch nicht vorgelegen haben. Das ist widersprüchlich. Der Haftungsgrund müsse daher auf die Schaffung einer Gefahrenquelle zur Verletzung von Immaterialgüterrechten sowie deren effektiver Durchsetzung erweitert werden.<sup>27</sup> Damit kann die Ausformung der Haftungskonstruktion des *BGH* nur mit einem Haftungsgrund erklärt werden, den er selbst ablehnt.<sup>28</sup>

## 2. Dogmatische Unstimmigkeiten

- 734 Darüber wecken spätere Entscheidungen des ersten Senats des *BGH* Zweifel an dem Verständnis der dogmatischen Konstruktion als materielle Lösung. Die Formulierung bei der Entwicklung der Konstruktion, dass es sich um einen „selbstständigen Zurechnungsgrund“ handele,<sup>29</sup> zeigt, dass der erste Senat des *BGH* das Problem materiell-rechtlich gelöst hat. In einer späteren Entscheidung versteht der erste Senat diese Lösung jedoch als „unwiderrlegliche Vermutung“.<sup>30</sup> Damit weicht er nicht nur von der Konstruktion des Zurechnungsgrunds zur Vermutung ab. Er wendet sich auch von einer materiell-rechtlichen Lösung ab, hin zu einer prozessualen Lösung. Dieser Widerspruch zeigt, dass für diese Lösung keine dogmatisch überzeugende Grundlage besteht.
- 735 Dogmatisch inkonsistent ist ebenfalls die Ausgestaltung der Konstruktion bei der Zurechnung, wobei das Verhalten des Dritten, nicht jedoch sein Verschulden zugerechnet wird.<sup>31</sup> Zwar sei die Wertung, dass eine Schadensersatzhaftung nur bei eigenem Verschulden des Account-Inhabers in

---

25 Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 6.

26 *BGH*, Urteil v. 11. 3. 2009, I ZR 114/06 (Halzbard) – BGHZ 180, 134, Rn. 19.

27 Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 6 f.

28 Siehe *BGH*, Urteil v. 11. 3. 2009, I ZR 114/06 (Halzbard) – BGHZ 180, 134, Rn. 18.

29 Ebd., Rn. 16.

30 *BGH*, Urteil v. 12. 5. 2010, I ZR 121/08 (Sommer unseres Lebens) – BGHZ 185, 322, Rn. 15.

31 Hecht, K&R 2009, 462, 463.

Betracht kommt, zu begrüßen.<sup>32</sup> Diese dogmatische Unstimmigkeit zeigt jedoch, dass die Konstruktion dogmatisch kaum zu halten ist.

Der Blick auf einzelne dogmatische Unstimmigkeiten beim Haftungssystem des *BGH* hat gezeigt, dass Begründung und Voraussetzungen der Lösung kaum zusammen passen und dass die dogmatische Konstruktion äußerst zweifelhaft ist. Hinzu kommt, dass in einem größeren Kontext betrachtet diese Lösung der Verhaltenszurechnung dem Deliktsrecht fremd ist.<sup>33</sup> Bei der Haftung für den Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB wird dem Geschäftsherren nicht etwa die Handlung oder das Verschulden des Verrichtungsgehilfen zugerechnet. § 831 BGB statuiert vielmehr eine Haftung des Geschäftsherren für das eigene Verschulden, der mangelnden Sorgfalt bei Auswahl oder Überwachung des Dritten.<sup>34</sup>

Um die Schwächen der Entlastungsmöglichkeit des § 831 Abs. 1 S. 2 BGB auszugleichen, wurde die Haftung für Organisationsverschulden nach § 823 Abs. 1 BGB entwickelt.<sup>35</sup> Bei dieser Konstruktion wird dem Geschäftsherren ebenfalls nicht das Verhalten seiner Mitarbeiter zugerechnet. Er haftet für das eigene Verschulden, beispielsweise für eine Verletzung der Pflicht, innerbetriebliche Abläufe so zu organisieren, dass Schädigungen Dritter im gebotenen Umfang vermieden werden oder dass Organisationspflichten mit haftungsbefreiender Wirkung delegiert wurden.<sup>36</sup> Lediglich § 31 BGB statuiert eine deliktische Verhaltenszurechnung. Diese Norm gilt direkt und in analoger Anwendung<sup>37</sup> jedoch nur für juristische Personen. Diese haben die Besonderheit, dass sie nicht selbst, sondern nur durch natürlichen Personen handeln können.<sup>38</sup> Die deliktische Haftung des BGB kennt somit nur die Haftung für eigenes Handeln. Eine Zurechnung findet nur statt, wenn das Haftungssubjekt nicht selbst handeln kann.

<sup>32</sup> Hecht, K&R 2009, 462, 463.

<sup>33</sup> Ähnlich aber ungenau Rössel, CR 2009, 453, 454.

<sup>34</sup> D. W. Belling, in: Staudinger<sup>2012</sup>, § 831 BGB Rn. 2 ff. m.w.N.

<sup>35</sup> G. Wagner, in: MüKo-BGB<sup>6</sup>, § 823 Rn. 76 ff. m.w.N.

<sup>36</sup> Ebd., § 823 Rn. 78 f.

<sup>37</sup> Reuter, in: MüKo-BGB<sup>6</sup>, § 31 Rn. 11.

<sup>38</sup> Oben Rn. 31.

## § 8 Deliktische Haftung

### 3. Möglichkeit der Herleitung über andere Normen, die Verhalten zurechnen

#### a) Verhaltenszurechnung bei Pflichtverletzungen in Sonderverbindungen

738 Eine Zurechnung des Verhaltens eines Dritten kennt das BGB beim Bestehen von Sonderverbindungen (§ 278 BGB). Nach dem Wortlaut § 278 S. 1 BGB wird direkt nur das Verschulden des Erfüllungsgehilfen zugerechnet. In entsprechender Anwendung ist dem Geschäftsherren jedoch auch das Verhalten in Form der Handlungen des Erfüllungsgehilfen zuzurechnen.<sup>39</sup> Die Systematik des BGB zeigt somit, dass eine Verhaltenszurechnung nur bei bestehenden Sonderverbindungen in Betracht kommt. Der eigene Zurechnungstatbestand des *BGH* ist somit der Systematik des Deliktsrechts im BGB fremd.

#### b) Verhaltenszurechnung bei der Haftung des Unternehmensinhabers

739 Vereinzelt wird behauptet, die Konstruktion der Haftung für den Account-Inhaber beruhe auf der Haftung des Unternehmensinhabers, wie sie nach § 8 Abs. 2 UWG, § 14 Abs. 7 MarkenG und § 99 UrhG besteht.<sup>40</sup> Um zu überprüfen, ob sich die Haftungskonstruktion aus der Haftung des Unternehmensinhabers dogmatisch überzeugend herleiten lässt, werden zunächst die unterschiedlichen Haftungsnormen des Unternehmensinhabers untersucht.

740 Nach § 8 Abs. 2 UWG haftet der Unternehmensinhaber für Zu widerhandlungen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten. Dabei handelt es sich wie bei § 831 Abs. 1 BGB um einen eigenen, zusätzlichen Anspruch.<sup>41</sup> Im Gegensatz zu § 831 Abs. 1 S. 2 BGB steht dem Unternehmensinhaber ein Entlastungsbeweis nicht zu, sodass es sich um einen verschuldensunabhängigen Anspruch handelt.<sup>42</sup> Ein weiterer Unterschied zu § 831 Abs. 1 BGB besteht in der Rechtsnatur. Im Gegensatz zu § 831 Abs. 1 BGB begründet § 8 Abs. 2 UWG eine Haftung für fremdes und nicht für eigenes Verhal-

---

39 Siehe *Dauner-Lieb*, in: NK-BGB<sup>2</sup>, § 278 Rn. 6.

40 v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2010, 386, 392.

41 *Büscher*, in: *Fezer*<sup>2</sup>, § 8 UWG Rn. 229; *H. Köhler*, in: *H. Köhler/Bornkamm*<sup>31</sup>, § 8 UWG Rn. 2.32; *Ohly*, in: *Piper/Ohly/Sosnitza*<sup>5</sup>, § 8 UWG Rn. 143.

42 *Bergmann/Goldmann*, in: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*<sup>3</sup>, § 8 UWG Rn. 301.

ten.<sup>43</sup> Dabei werden dem Unternehmensinhaber die Rechtsverletzungen des Dritten als eigene zugerechnet.<sup>44</sup> Der Grund für die Haftung des Unternehmensinhabers nach § 8 Abs. 2 UWG liegt darin, dass er sich nicht hinter von ihm abhängigen Dritten verstecken können soll.<sup>45</sup> Durch den Einsatz von Mitarbeitern und Beauftragten erweitert er seinen Geschäftskreis und schafft damit das Risiko von Zu widerhandlungen.<sup>46</sup> Seine Inanspruchnahme der Vorteile der arbeitsteiligen Organisation soll seine Verantwortung für das Verhalten im Wettbewerb nicht beseitigen.<sup>47</sup> Dementsprechend ist eine Voraussetzung der Haftung, dass die Verletzungshandlungen einen inneren Zusammenhang zu dem Unternehmen aufweisen.<sup>48</sup> Anwendbar ist § 8 Abs. 2 UWG nur auf Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, nicht auf Schadensersatzansprüche.<sup>49</sup>

Im Markenrecht existiert mit § 14 Abs. 7 MarkenG eine Parallelnorm zu der Haftung des Unternehmensinhabers nach § 8 Abs. 2 UWG. Wegen der Parallelität sind beide Normen im gleichen Sinne auszulegen.<sup>50</sup> Bei § 14 Abs. 7 MarkenG handelt es sich auch um einen eigenständigen, verschuldensunabhängigen Anspruch.<sup>51</sup> Ein Entlastungsbeweis wie bei § 831 Abs. 1 S. 2 BGB ist in § 14 Abs. 7 MarkenG nicht vorgesehen.<sup>52</sup> Im Gegensatz zu § 8 Abs. 2 UWG sind von § 14 Abs. 7 MarkenG nicht nur Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche sondern auch Schadensersatzansprüche erfasst,

741

43 Bergmann/Goldmann, in: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*<sup>3</sup>, § 8 UWG Rn. 300.

44 Ebd., § 8 UWG Rn. 300.

45 H. Köhler, in: *H. Köhler/Bornkamm*<sup>31</sup>, § 8 UWG Rn. 2.33; Ohly, in: *Piper/Ohly/Sosnitza*<sup>5</sup>, § 8 UWG Rn. 143.

46 Bergmann/Goldmann, in: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*<sup>3</sup>, § 8 UWG Rn. 302; H. Köhler, in: *H. Köhler/Bornkamm*<sup>31</sup>, § 8 UWG Rn. 2.33; Ohly, in: *Piper/Ohly/Sosnitza*<sup>5</sup>, § 8 UWG Rn. 143.

47 Büscher, in: *Fezer*<sup>2</sup>, § 8 UWG Rn. 215; H. Köhler, in: *H. Köhler/Bornkamm*<sup>31</sup>, § 8 UWG Rn. 2.33; Ohly, in: *Piper/Ohly/Sosnitza*<sup>5</sup>, § 8 UWG Rn. 143.

48 Büscher, in: *Fezer*<sup>2</sup>, § 8 UWG Rn. 217.

49 Bergmann/Goldmann, in: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*<sup>3</sup>, § 8 UWG Rn. 300; Büscher, in: *Fezer*<sup>2</sup>, § 8 UWG Rn. 218 f.; H. Köhler, in: *H. Köhler/Bornkamm*<sup>31</sup>, § 8 UWG Rn. 2.33 f.; Ohly, in: *Piper/Ohly/Sosnitza*<sup>5</sup>, § 8 UWG Rn. 144.

50 Fezer, in: *MarkenR*<sup>4</sup>, § 14 MarkenG Rn. 1055; Ingerl/Rohnke, in: *MarkenG*<sup>3</sup>, Vor §§ 14-19d Rn. 43.

51 Fezer, in: *MarkenR*<sup>4</sup>, § 14 MarkenG Rn. 1056; Hacker, in: *Ströbele/Hacker*<sup>10</sup>, § 14 MarkenG Rn. 543; Ingerl/Rohnke, in: *MarkenG*<sup>3</sup>, Vor §§ 14-19d Rn. 48.

52 Fezer, in: *MarkenR*<sup>4</sup>, § 14 MarkenG Rn. 1055.

sofern der Angestellte oder Beauftragte schuldhaft gehandelt hat.<sup>53</sup> Der Haftungsgrund des § 14 Abs. 7 MarkenG stimmt mit der der Parallelnorm überein. Der Unternehmensinhaber darf sich nicht hinter von ihm abhängigen Dritten verstecken, wenn er die Vorteile der arbeitsteiligen Organisation in Anspruch nimmt.<sup>54</sup>

742 Im Urheberrecht gibt es mit § 99 UrhG ebenfalls eine Haftungsnorm für den Unternehmensinhaber, die dem § 8 Abs. 2 UWG nachgebildet ist.<sup>55</sup> Sie begründet auch einen eigenständigen, verschuldensunabhängigen Anspruch gegen den Unternehmensinhaber.<sup>56</sup> Wie § 8 Abs. 2 UWG ist die Haftung des Unternehmensinhabers nach § 99 UrhG auf Unterlassen und Beseitigung beschränkt, sodass Schadensersatz nach der Norm nicht verlangt werden kann.<sup>57</sup> Haftungsgrund ist wiederum, dass der Unternehmensinhaber sich nicht hinter abhängigen Dritten verstecken können soll.<sup>58</sup> Daher setzt § 99 UrhG voraus, dass der Unternehmer Vorteile aus der Handlung zieht.<sup>59</sup>

743 Die Betrachtung der unterschiedlichen Ausformungen der Haftung des Unternehmensinhabers in UWG, MarkenG und UrhG zeigt, dass eine Haftungsform mit der Rechtsnatur und den Rechtsfolgen existiert, die der Haftungskonstruktion des *BGH* zu Grunde liegt. Bei diesen Ansprüchen handelt es sich um eigene, zusätzliche Ansprüche, die verschuldensunabhängig, also ohne Verletzung von Prüfpflichten bestehen.<sup>60</sup> Im Gegensatz zu den deliktischen Normen des BGB haftet bei diesen Normen der Geschäftsinhaber für fremdes Verhalten.<sup>61</sup> Ebenfalls sind die Ansprüche – mit Ausnahme des § 14 Abs. 7 MarkenG – auf Unterlassung und Beseitigung beschränkt.<sup>62</sup> Die Lösung des *BGH* greift somit Rechtsnatur und Rechtsfolge einer Haftungsform auf, die außerhalb des BGB existiert.

---

53 Fezer, in: MarkenR<sup>4</sup>, § 14 MarkenG Rn. 1056; Hacker, in: *Ströbele/Hacker*<sup>10</sup>, § 14 MarkenG Rn. 543; Ingerl/Rohnke, in: MarkenG<sup>3</sup>, Vor §§ 14-19d Rn. 48.

54 Fezer, in: MarkenR<sup>4</sup>, § 14 MarkenG Rn. 1055; Ingerl/Rohnke, in: MarkenG<sup>3</sup>, Vor §§ 14-19d Rn. 43.

55 Wild, in: *Schricker/Loewenheim*<sup>4</sup>, § 99 UrhG Rn. 1.

56 Dreier, in: *Dreier/Schulze*<sup>4</sup>, § 99 UrhG Rn. 1; Wild, in: *Schricker/Loewenheim*<sup>4</sup>, § 99 UrhG Rn. 1.

57 Dreier, in: *Dreier/Schulze*<sup>4</sup>, § 99 UrhG Rn. 1.

58 Ebd., § 99 UrhG Rn. 1; Wild, in: *Schricker/Loewenheim*<sup>4</sup>, § 99 UrhG Rn. 1.

59 Dreier, in: *Dreier/Schulze*<sup>4</sup>, § 99 UrhG Rn. 5.

60 Wie *BGH*, Urteil v. 11.3.2009, I ZR 114/06 (Halzband) – BGHZ 180, 134, Rn. 16.

61 Wie ebd., Rn. 16.

62 Wie ebd., Rn. 20. Dazu auch v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2010, 386, 392.

Die Voraussetzungen der Haftung des Unternehmensinhabers sowie der dahinterstehende Haftungsgrund sind jedoch beim Missbrauch von Zugangsdaten im Internet nicht gegeben. Daran scheitert die dogmatisch überzeugende Übertragung des Rechtsgedankens. Zunächst liegt nicht notwendig ein unternehmerisches Handeln des Account-Inhabers vor. Wie der Name der Haftung des Unternehmensinhabers deutlich zeigt, ist diese nur für den Inhaber eines Unternehmens anwendbar. Wie die Sonderregelungen des HGB und BGB zeigen, können an Unternehmer höhere Anforderungen im Hinblick auf Selbstverantwortung und Beherrschung von Risiken gestellt werden. Dies trifft auf Account-Inhaber nicht per se zu.<sup>63</sup> Diese können unternehmerisch oder nicht unternehmerisch tätig sein. Der Behauptung, dass der Account-Inhaber mit dem Benutzerkonto einen ihm vorbehaltenen Geschäftsbereich unterhalte,<sup>64</sup> kann nicht zugestimmt werden. Mit der Eröffnung des Accounts schafft der Account-Inhaber lediglich eine Möglichkeit zur Kommunikation und Teilnahme.<sup>65</sup> Die Erweiterung seines Geschäftsbereichs geht damit nicht notwendigerweise einher.

Darüber hinaus fehlt es an dem zentralen Rechtsgrund für die Haftung des Unternehmensinhabers. Der Unternehmensinhaber soll nicht einseitig von den Vorteilen der arbeitsteiligen Organisation profitieren können. Nutzt er diese, muss er als Korrelat auch die Nachteile der Verantwortlichkeit für die Haftungen der von ihm abhängigen Dritten tragen. Der Account-Inhaber richtet das Benutzerkonto zunächst auf seinen Namen ein. Eine arbeitsteilige Organisation schafft er mit der Einrichtung von Kommunikationsmöglichkeiten zunächst nicht. Diese besteht oder besteht nicht unabhängig von der Einrichtung des Accounts. Mit der Einrichtung des Accounts nutzt der Account-Inhaber somit nicht die Vorteile der arbeitsteiligen Organisation, die der zentrale Gedanke der Haftung des Unternehmensinhabers sind. Der Wertung, der Account-Inhaber solle haften, obwohl er aus Rechtsverletzungen von Dritten, die über seinen Account erfolgen, keine Vorteile erlangt,<sup>66</sup> kann nicht zugestimmt werden. Bei der Haftung des Unternehmensinhabers ist dies ein wesentlicher Grund für die Verantwortlichkeit des Unternehmensinhabers. Deswegen muss er von der Rechtsverletzung profitieren<sup>67</sup>

---

<sup>63</sup> Im vom *BGH* zu entscheidenden Fall war der Account-Inhaber kein Unternehmer *BGH*, Urteil v. 11.3.2009, I ZR 114/06 (Halzband) – BGHZ 180, 134, Rn. 15.

<sup>64</sup> *v. Ungern-Sternberg*, GRUR 2010, 386, 392.

<sup>65</sup> Oben Rn. 437.

<sup>66</sup> *v. Ungern-Sternberg*, GRUR 2010, 386, 392.

<sup>67</sup> Dreier, in: *Dreier/Schulze*<sup>4</sup>, § 99 UrhG Rn. 5.

## § 8 Deliktische Haftung

oder sie muss zumindest einen inneren Zusammenhang zum Unternehmen aufweisen.<sup>68</sup>

**746** Ferner unterscheiden sich die Haftung des Unternehmensinhabers und des Account-Inhabers entscheidend im Verhältnis zum Dritten. Der Unternehmensinhaber setzt den Dritten willentlich ein. Er stellt ihn an oder beauftragt ihn, regelmäßig unter Abschluss eines Schuldverhältnisses mit ihm. Er geht somit bewusst das Risiko ein, dass der Dritte Rechtsverletzungen begeht. Der Account-Inhaber auf der anderen Seite hat, wenn er die Zugangsdaten nicht weitergibt, keine relevante Verbindung zum Dritten. Wenn der Dritte die Zugangsdaten ausspäht,<sup>69</sup> weiß der Account-Inhaber regelmäßig nicht, dass ein Dritter für ihn handeln kann. Er hat nicht bewusst das Risiko geschaffen, dass der Dritte über den Account Rechtsverletzungen begehen kann. Da der Account-Inhaber den Dritten nicht willentlich eingesetzt hat, sondern nur eine Möglichkeit zur Kommunikation und Teilnahme für sich geschaffen hat, unterscheiden sich die beiden Konstellationen wesentlich.

**747** Darüber hinaus besteht ein erheblicher Unterschied in der Beherrschbarkeit der Risikosphäre. Der Unternehmer kann zwar die Handlungen der Angestellten und Beauftragten nicht lückenlos überwachen. Er kann diese jedoch zu einem gewissen Maße überprüfen. Er hat die volle Kontrolle darüber, wen er willentlich einsetzt und ob und wann er die Dienste des Dritten für ihn beendet. Rechtsverletzungen des Dritten spielen sich somit in seiner Risikosphäre ab. Beim Account-Inhaber ist dies nicht der Fall. Zwar kann er seinerseits beispielsweise durch die Geheimhaltung der Zugangsdaten<sup>70</sup> das Risiko eines Missbrauchs senken. Es gibt jedoch zahlreiche Wege wie Brute-Force-Attacken<sup>71</sup> oder Schwachstellen beim Authentisierungsnehmer,<sup>72</sup> die sich außerhalb seiner Risikosphäre abspielen. Die wesentlichen Gründe für die Haftung des Unternehmensinhabers sind somit beim Account-Inhaber nicht gegeben. Eine Übertragung der Haftungskonstruktion ist somit nicht möglich.

---

68 Büscher, in: Fezer<sup>2</sup>, § 8 UWG Rn. 217.

69 Oben Rn. 124 ff.

70 Oben Rn. 558.

71 Oben Rn. 181.

72 Oben Rn. 215.

#### 4. Herleitung des Unterlassungsanspruches aus § 1004 Abs. 1 BGB

Ferner ist zu erwägen, die Rechtsfolge des Unterlassens ohne Schadenser-748  
satz analog zu § 1004 Abs. 1 BGB zu konstruieren. Der Account-Inha-  
ber könnte als Zustandsstörer auf die Unterlassung gewisser Handlungen  
über den Account analog zu § 1004 Abs. 1 BGB haften. In seiner direkten  
Anwendung gewährt § 1004 Abs. 1 BGB nur Unterlassungsansprüche bei  
der Beeinträchtigung von Eigentum. Sein Anwendungsbereich wird jedoch  
in analoger Anwendung auf absolute Rechte, das allgemeine Persönlich-  
keitsrecht und weitere deliktisch geschützte Interessen ausgedehnt.<sup>73</sup> Bei  
dieser analogen Anwendung wird der Anspruch als quasi-negatorisch be-  
zeichnet.<sup>74</sup> Es sind somit viele Fälle des Missbrauchs von Zugangsdaten  
im Internet möglich, bei denen der Geschädigte die Unterlassung von Be-  
einträchtigungen von analog zu § 1004 Abs. 1 BGB geschützte Interessen  
mit einem quasi-negatorischen Anspruch verlangen könnte. Verursacht der  
Account-Inhaber diese selbst, kann er als Handlungsstörer<sup>75</sup> in Anspruch  
genommen werden.

In der entscheidenden Konstellation des Missbrauchs ohne Weitergabe749  
der Zugangsdaten verursacht der Account-Inhaber die Beeinträchtigung je-  
doch nicht unmittelbar durch sein Verhalten, sodass ein quasi-negatorischer  
Unterlassungsanspruch gegen ihn nur besteht, wenn er Zustandsstörer wä-  
re. Die Verantwortlichkeit des Zustandsstörers beruht darauf, dass die volle  
Sachherrschaft mit der Verantwortlichkeit des Eigentümers für diesen Zu-  
stand korreliert.<sup>76</sup> Neben der Möglichkeit den Zustand zu beseitigen oder  
zu verhindern,<sup>77</sup> muss die Beeinträchtigung mittelbar auf den Willen des  
Eigentümers zurückgehen,<sup>78</sup> damit dieser Zustandsstörer ist. An dieser Vor-  
aussetzung scheitert eine analoge Anwendung des § 1004 Abs. 1 BGB bei  
der deliktischen Haftung des Account-Inhabers ohne Weitergabe der Zu-  
gangsdaten. Der Missbrauch ist nicht auf den mittelbaren Willen des Ac-  
count-Inhabers zurückzuführen, sodass er kein Zustandsstörer ist. Ferner

73 Fuchs/Pauker<sup>8</sup>, S. 130.

74 Fuchs/Pauker<sup>8</sup>, S. 130; Looschelders, Schuldrecht BT<sup>8</sup>, Rn. 1428.

75 Zum Handlungsstörer Baldus, in: MüKo-BGB<sup>6</sup>, § 1004 Rn. 152 ff.; Fuchs/Pauker<sup>8</sup>, S. 132 f.

76 Gursky, in: Staudinger<sup>2013</sup>, § 1004 BGB Rn. 102.

77 Baldus, in: MüKo-BGB<sup>6</sup>, § 1004 Rn. 155.

78 BGH, Urteil v. 20.11.1992, V ZR 82/91 (Froschlärm) – BGHZ 120, 239, 254;  
Bassenge, in: Palandt<sup>73</sup>, § 1004 BGB Rn. 19; Fuchs/Pauker<sup>8</sup>, S. 133.

## § 8 Deliktische Haftung

ist daran zu zweifeln, dass ein Account mit einer Sache, über die der Eigentümer wegen der physischen Einmaligkeit die volle Sachherrschaft ausüben kann, vergleichbar ist. Über eine analoge Anwendung des § 1004 Abs. 1 BGB mit dem Account-Inhaber als Zustandsstörer lässt sich die vom *BGH* angenommene Haftung somit ebenfalls nicht dogmatisch überzeugend konstruieren.

### 5. Zwischenergebnis

- 750 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der *BGH* eine Haftungskonstruktion gewählt hat, die mit der Haftung für fremdes Verhalten dem Deliktsrecht im BGB fremd ist. Die Rechtsnatur der Haftung für fremdes Verhalten lässt sich mit den Rechtsfolgen dieser Haftungskonstruktion zwar bei der Haftung des Unternehmensinhabers nach § 8 Abs. 2 UWG, § 14 Abs. 7 MarkenG und § 99 UrhG wiederfinden. Die Haftungsgründe für die Haftung des Unternehmensinhabers sind jedoch beim Account-Inhaber nicht gegeben. Der *BGH* hat somit einen Anspruch konstruiert, der weder dogmatisch begründet noch begründbar ist.
- 751 Dogmatisch überzeugend könnte die Haftung des Account-Inhabers beim Missbrauch der Zugangsdaten womöglich über ein einheitliches Haftungskonzept mit Verkehrspflichten gelöst werden. In der Literatur möchten zahlreiche Stimmen von der Störerhaftung auf ein einheitliches System mit Verkehrspflichten wechseln.<sup>79</sup> Dieses einheitliche Haftungskonzept könnte sowohl für die Haftung des Account-Inhabers beim Missbrauch der Zugangsdaten als auch ohne deren Weitergabe eine Lösung bieten.<sup>80</sup>

### III. Zweifelhafte Identifikationsfunktion

- 752 Neben der fehlenden dogmatischen Begründung und Begründbarkeit der Haftung des Account-Inhabers für den Missbrauch von Zugangsdaten über

---

79 Ahrens, WRP 2007, 1281, 1286 ff.; Gräbig, MMR 2011, 504, 508 f.; Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 18; Leistner/Stang, WRP 2008, 533, 541 ff.; dies., LMK 2010, 297473; Schapiro, S. 124 ff.; Spindler, GRUR 2011, 101, 103; Spindler/Volkmann, WRP 2003, 1, 6 ff.; Stang/Hühner, GRUR 2010, 636, 637; Volkmann, Störer im Internet, S. 131 ff.; a.A. Hollenders, S. 190 ff.

80 Vgl. Gräbig, MMR 2011, 504, 508 f.; Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 18.

die Zurechnung des Verhaltens des Dritten als eigenes, überzeugen die teleologischen Erwägungen zur Rechtfertigung der Haftung nicht. Für die Haftung des Account-Inhabers spreche, dass das Benutzerkonto ein „besonderes Identifikationsmittel“ für das Handeln unter einem bestimmten Namen nach außen hin sei.<sup>81</sup> Einem Benutzerkonto auf einer Internet-Auktionsplattform mit Reputationssystem kommt zwar grundsätzlich eine Identifikationsfunktion zu. Die Identitätsüberprüfung von eBay mit dem Abgleich der eingegeben Daten bei der Schufa<sup>82</sup> stellt jedoch keine ausreichend zuverlässige Methode dar.<sup>83</sup> Die Abfrage von teilweise öffentlichen und teilweise nicht geheimen Daten lässt keinen zuverlässigen Rückschluss auf den Account-Inhaber zu.<sup>84</sup> Das Argument, dass Erklärungen unter fremdem Namen über Benutzerkonten erheblich schwerer nachgeahmt werden können als Briefpapier,<sup>85</sup> trifft nicht zu.<sup>86</sup> Auch die teleologische Erwägung, die rechtliche Zuverlässigkeit der besonderen Identifikationsmittel solle gestärkt werden,<sup>87</sup> rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Es ist nicht ersichtlich, warum unsichere Authentisierungsmethoden wie die rein wissensbasierte Authentisierung<sup>88</sup> rechtlich als zuverlässig eingestuft werden soll.

#### *IV. Ausgestaltung einer möglichen Geheimhaltungspflicht*

Teilweise wird im Rahmen dieser Haftung des Account-Inhabers angenommen, es bestehe eine neue Verkehrspflicht gegenüber jedermann mit dem Inhalt die Zugangsdaten zu sichern.<sup>89</sup> Wie diese Verkehrspflicht ausgestaltet ist und welche Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprechen, soll nachfolgend untersucht werden. Eine Anlehnung der Ausgestaltung an die Verkehrspflichten bei der ec-Karte sowie dem Online-Banking<sup>90</sup> kommt aus zwei Gründen nicht in Betracht. Zum einen sind die

753

---

81 *BGH*, Urteil v. 11.3.2009, I ZR 114/06 (Halzband) – BGHZ 180, 134, Rn. 18.

82 Oben Rn. 65.

83 A.A. *Hecht*, K&R 2009, 462, 464; wohl auch *AG München*, Urteil v. 24.4.2007, 161 C 24310/05 – CR 2007, 816, 817.

84 Unten Rn. 848.

85 *BGH*, Urteil v. 11.3.2009, I ZR 114/06 (Halzband) – BGHZ 180, 134, Rn. 18.

86 Oben Rn. 496.

87 *Hecht*, K&R 2009, 462.

88 Oben Rn. 544 ff.

89 *Härtig*<sup>4</sup>, Rn. 2250; *Hecht*, K&R 2009, 462.

90 So *Hecht*, K&R 2009, 462, 463.

Anforderungen teilweise spezialgesetzlich im BGB geregelt. Zum anderen bestehen zwischen der Bank und ihrem Kunden vertragliche Beziehungen, bei denen regelmäßig Sorgfaltspflichten in den AGB der Banken ausgeformt sind. Die vertraglichen Vereinbarungen des Account-Inhabers mit dem Authentisierungsnehmer gelten wegen der Relativität der Schuldverhältnisse<sup>91</sup> nur zwischen den beiden Vertragspartnern. Sie begründen nach außen keine deliktische Pflicht gegenüber jedermann.<sup>92</sup>

754 Andere Ansätze basieren darauf innerhalb einer möglichen deliktischen Pflicht konkrete Maßstäbe zu entwickeln. Die Weitergabe des Passworts verstöße dabei gegen eine gegenüber jedermann zuachtende Geheimhaltungspflicht.<sup>93</sup> Auch das Speichern des Passworts in der Schlüsselbund-Verwaltung<sup>94</sup> verstöße gegen diese Verkehrspflicht.<sup>95</sup> Die Begründung, dass mit der unzureichenden Sicherung der Zugangsdaten die Gefahr für die Verletzung von absolut geschützten Rechten gesteigert wird,<sup>96</sup> vermag nicht zu überzeugen. Der Schutzzweckzusammenhang zwischen der Geheimhaltungspflicht und der Rechtsgutsverletzung fehlt dabei.<sup>97</sup> Denn die Möglichkeit, dass ein Dritter den Account des Account-Inhabers mit den Zugangsdaten verwenden kann, erhöht nicht die Gefahr der Rechtsgutsverletzung, weil der Dritte sich regelmäßig ebenfalls einen Account erstellen kann.<sup>98</sup> Der Grund der Haftung besteht vielmehr darin, dass es zu einer Identitätsverwirrung kommen kann, weil er ohne das Wissen, wer gehandelt hat, in der Geltendmachung seiner Ansprüche beeinträchtigt ist.<sup>99</sup>

755 Eine Geheimhaltungspflicht kann daher als Verkehrspflicht gegenüber jedermann nur bestehen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu vorliegen. An dem Vorliegen dieser Voraussetzungen ist jedoch zu zweifeln. Entscheidende Grundvoraussetzung für die Entstehung einer deliktischen Verkehrspflicht ist, die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit zur Steue-

---

91 Olzen, in: Staudinger<sup>2009</sup>, § 241 BGB Rn. 296 ff. m.w.N.

92 Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 8.

93 OLG Frankfurt, Beschluss v. 13. 6. 2005, 6 W 20/05 – CR 2005, 655; OLG Stuttgart, Beschluss v. 16. 4. 2007, 2 W 71/06 – NJW-RR 2008, 199, 200; LG Köln, Urteil v. 18. 10. 2006, 28 O 364/06 – MMR 2007, 337, 338.

94 Oben Rn. 135.

95 LG Köln, Urteil v. 18. 10. 2006, 28 O 364/06 – MMR 2007, 337, 338.

96 Implizit OLG Frankfurt, Beschluss v. 13. 6. 2005, 6 W 20/05 – CR 2005, 655; OLG Stuttgart, Beschluss v. 16. 4. 2007, 2 W 71/06 – NJW-RR 2008, 199.

97 Oben Rn. 732.

98 BGH, Urteil v. 11. 3. 2009, I ZR 114/06 (Halzbard) – BGHZ 180, 134, Rn. 18.

99 Ebd., Rn. 18.

rung einer Gefahr aus der eigenen Sphäre.<sup>100</sup> Der Blick auf den Schutzzweck der Identitätsverwirrung offenbart jedoch, dass der Account-Inhaber nur eine beschränkte Möglichkeit hat, Identitätsverwirrungen zu verhindern. Selbst wenn sich bei dem Account, der die Identitätsverwirrung hervorruft, um einen Account des Account-Inhabers handelt, bestehen Möglichkeiten, wie ein Dritter ohne das Zutun des Account-Inhabers an die Zugangsdaten gelangen kann. Errät ein Angreifer die Zugangsdaten des Accounts durch eine Brute-Force-Attacke<sup>101</sup> oder nutzt er Schwachstellen beim Authentisierungsnehmer<sup>102</sup> aus, hat der Account-Inhaber keine tatsächliche Möglichkeit einen Missbrauch zu verhindern. Selbst wenn der Account vom Namensträger erstellt wurde, kann er nicht jegliche Identitätsverwirrung selbst verhindern.<sup>103</sup> Darüber hinaus können Identitätsverwirrungen dadurch entstehen, dass der Dritte den Account unberechtigt unter dem Namen des Namensträgers erstellt.<sup>104</sup> Verwendet der Authentisierungsnehmer keine hinreichend sichere Methode zur Überprüfung der Identitätsbehauptung<sup>105</sup> kann es somit zu einer Identitätsverwirrung kommen, die der Namensträger und vermeintliche Account-Inhaber nicht verhindern kann.

Bei konsequenter Anwendung des Haftungsgrundes der Identitätsverwirrung kann eine Verkehrspflicht des Account-Inhabers nur sehr differenziert begründet werden. Wegen der zahlreichen Möglichkeiten, wie es zu Identitätsverwirrungen kommen kann, auf die der Account-Inhaber keinen Einfluss hat, muss man trennen zwischen solchen Gefahren, auf die der Account-Inhaber einen Einfluss hat, und solchen Gefahren, bei denen das nicht der Fall ist. Die Gefahr der Identitätsverwirrung kann der Account-Inhaber durch eine Sicherung der Zugangsdaten zwar verringern, die Gefahr stammt jedoch nicht nur aus seiner Sphäre, sondern auch aus der des Authentisierungsnehmers. Eine Verkehrspflicht des Account-Inhabers kann sich somit nur auf Gefahren seiner Sphäre beschränken. Eine Pflicht zur Sicherung der Zugangsdaten kommt daher zunächst nur für Accounts in Betracht, die der Account-Inhaber selbst angelegt hat. Ferner kann diese Pflicht nur Maßnahmen umfassen, die dem Account-Inhaber tatsächlich möglich und zumutbar sind. Angesichts der geringen Schadenshöhe, die durch eine Identitäts-

756

<sup>100</sup> G. Wagner, in: MüKo-BGB<sup>6</sup>, § 823 Rn. 316 m.w.N.

<sup>101</sup> Oben Rn. 181.

<sup>102</sup> Oben Rn. 215.

<sup>103</sup> Dies verkennt Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 8.

<sup>104</sup> Oben Rn. 210.

<sup>105</sup> Zu den unterschiedlichen Methoden oben Rn. 595.

verwirrung entstehen kann, sowie des hohen Aufwands,<sup>106</sup> den eine starke Sicherung der Zugangsdaten erfordert, lässt sich höchstens eine deliktische Verkehrspflicht des Account-Inhabers insoweit statuieren, als dass er die Zugangsdaten nicht wissentlich einem Dritten weitergeben darf. Selbst an dem Bestehen dieser Pflicht ist zu zweifeln.<sup>107</sup> Denn die Situation, in denen der Geschädigte Schwierigkeiten mit der Ermittlung eines Schädigers hat, kommen im Deliktsrecht häufig vor. Besprüht jemand die Wand eines Hauseigentümers oder zerkratzt jemand den Lack eines Autos mit einem Schlüssel, fällt es dem Geschädigten in der Regel schwer, den Täter zu ermitteln. Dass beim Einsatz von Accounts im Internet eine Identitätsverwirrung, die es erschwert den Schädiger zu ermitteln, eine Verkehrspflicht hervorrufen soll, vermag daher nicht zu überzeugen.

- 757 Verkehrspflichten außerhalb von Pflichten zur Geheimhaltung und Sicherung der Zugangsdaten lassen sich hingegen gut nach den allgemeinen Voraussetzungen begründen. Den Account-Inhaber trifft daher beispielsweise die Verkehrspflicht Beeinträchtigungen absolut geschützter Rechte, die über seinen Account erfolgen, unverzüglich zu unterbinden, sofern er die Möglichkeiten dazu besitzt. Macht ein Geschädigter den Account-Inhaber auf eine solche Verletzung eines absolut geschützten Rechts aufmerksam, muss er sie somit beseitigen.

## V. Belastung des Account-Inhabers

- 758 Ferner ist zu untersuchen, wie stark die Haftung für den Missbrauch eines Accounts bei unzureichender Sicherung der Zugangsdaten den Account-Inhaber belastet. Die Behauptung, dass diese Haftung keine übermäßige Belastung darstelle, weil für Gefahren aus dem eigenen Verantwortlichkeitsbereich gehaftet werden muss,<sup>108</sup> trifft nicht zu. Das Gegenteil ist der Fall. Die Haftung ist außerordentlich weitreichend.<sup>109</sup> Erstens geht sie erheblich über das Maß hinaus, für das der Unternehmensinhaber haften muss.<sup>110</sup> Dieser muss nur für ausgesuchte Angestellte oder Beauftrage haften und auch

---

106 Zum Verhältnis von Nutzen und Kosten zur Begründung von Verkehrspflichten *G. Wagner*, in: MüKo-BGB<sup>6</sup>, § 823 Rn. 338 f.

107 A.A. *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 8.

108 *BGH*, Urteil v. 11. 3. 2009, I ZR 114/06 (Halzbard) – BGHZ 180, 134, Rn. 23.

109 *Rössel*, CR 2009, 453, 454.

110 *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 6.

nur, wenn er grundsätzlich Vorteile durch deren Handeln zieht.<sup>111</sup> Zweitens gibt es zahlreiche Möglichkeiten, den Account zu missbrauchen, ohne dass der Account-Inhaber dies verhindern kann oder Einfluss darauf hat. Weder die Schwachstellen beim Authentisierungsnehmer,<sup>112</sup> noch die unbefugte Weitergabe der Zugangsdaten durch diesen,<sup>113</sup> noch Brute-Force-Attacken<sup>114</sup> kann der Account-Inhaber verhindern oder beeinflussen. Die Haftung für den Missbrauch von Zugangsdaten belastet den Account-Inhaber somit möglicherweise mit Risiken, die außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Unaufklärbarkeit des konkreten Missbrauchs zu seinem Nachteil gewertet wird. Die deliktische Haftung für den Missbrauch von Zugangsdaten belastet den Account-Inhaber somit in großem Maße.

## VI. Zwischenergebnis

Dem deliktischen Haftungsmodell des Account-Inhabers über die Zurechnung fremden Verhaltens fehlt sowohl eine dogmatisch saubere Konstruktion sowie eine überzeugende Begründung der Notwendigkeit. Für eine Übertragung dieses Haftungsmodells auf die rechtsgeschäftliche Haftung eignet es sich daher nicht. Überzeugend kann die deliktische Haftung des Account-Inhabers über ein einheitliches Haftungsmodell basierend auf Verkehrspflichten gelöst werden.<sup>115</sup>

Darüber hinaus lassen sich grundsätzlich die deliktischen Wertungen nicht auf rechtsgeschäftliche Fragen<sup>116</sup> und umgekehrt<sup>117</sup> übertragen. Während es bei der deliktischen Haftung um absolut geschützte Rechte geht, ist im rechtsgeschäftlichen Bereich eine Interessenabwägung zwischen der Privatautonomie und dem Verkehrsschutz möglich. Insofern verwundert es nicht, dass die Wertungen teilweise entgegen gesetzt getroffen werden. Bei der Haftung ohne Weitergabe der Zugangsdaten besteht bei rechtsgeschäftlichen Sachverhalten wegen der fehlenden Rückkopplung an den

<sup>111</sup> Oben Rn. 745 ff.

<sup>112</sup> Oben Rn. 215.

<sup>113</sup> Oben Rn. 221.

<sup>114</sup> Oben Rn. 181.

<sup>115</sup> Oben Rn. 751.

<sup>116</sup> *BGH*, Urteil v. 11.5.2011, VIII ZR 289/09 (VIP-Bareinrichtung) – BGHZ 189, 346, Rn. 19.

<sup>117</sup> *LG Köln*, Urteil v. 18. 10. 2006, 28 O 364/06 – MMR 2007, 337, 338.

Account-Inhaber die Tendenz, die Haftung abzulehnen.<sup>118</sup> Bei deliktischen Sachverhalten hingegen begründe die Schaffung des Risikos durch eine Identitätsverwirrung oder erhöhte Gefahrenquelle insbesondere ohne eine Weitergabe der Zugangsdaten die Haftung.<sup>119</sup> Bei der Haftung nach Weitergabe der Zugangsdaten geht die rechtsgeschäftliche Wertung herrschend von einer Haftung des Account-Inhabers aus.<sup>120</sup> Deliktisch ergibt sich ein uneinheitliches Bild je nach Art des Accounts. Bei Accounts, die dem Abschluss von Rechtsgeschäften dienen, hafte der Account-Inhaber wegen der Möglichkeiten den Missbrauch zu verhindern.<sup>121</sup> Ist jedoch das Teilen des Accounts zu erwarten, wie bei Internet-Anschlüssen, solle der Account-Inhaber nach umstrittener Ansicht darauf vertrauen dürfen, dass der Dritte keine Rechtsverletzungen begeht, sodass eine Haftung nur bei Verdachtsmomenten in Betracht kommt.<sup>122</sup>

761 Der Vergleich der rechtsgeschäftlichen mit der deliktischen Haftung für den Missbrauch von Zugangsdaten im Internet bringt somit wegen der unterschiedlichen grundlegenden Wertungen keine neuen Erkenntnisse. Eine Angleichung der Haftung in beiden Bereichen erscheint weder zweckmäßig noch notwendig.

---

118 Vgl. oben Rn. 370 ff.

119 *BGH*, Urteil v. 11.3.2009, I ZR 114/06 (Halzbard) – BGHZ 180, 134, Rn. 18; Urteil v. 12.5.2010, I ZR 121/08 (Sommer unseres Lebens) – BGHZ 185, 322, Rn. 18.

120 Oben Rn. 293 ff.

121 *OLG Frankfurt*, Beschluss v. 13.6.2005, 6 W 20/05 – CR 2005, 655; *OLG Stuttgart*, Beschluss v. 16.4.2007, 2 W 71/06 – NJW-RR 2008, 199; *LG Bonn*, Urteil v. 7.12.2004, 11 O 48/04 – WRP 2005, 640. Zu den Fällen auch *Härtig*<sup>4</sup>, Rn. 2247.

122 *BGH*, Urteil v. 15.11.2012, I ZR 74/12 (Morpheus) – NJW 2013, 1441, Rn. 20 f. m.w.N. In diese Richtung auch *BVerfG*, Beschluss v. 12.3.2012, 1 BvR 2365/11 (Filesharing) – NJW 2012, 1715, Rn. 25 f.